

## **BGer 1B\_97/2016 vom 15. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_97\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_97_2016)

FR: TF 1B\_97/2016 du 15 mars 2016

IT: TF 1B\_97/2016 del 15 marzo 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_97/2016

Urteil vom 15. März 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Gegenstand

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege,

Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Aargau,  
Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiter, vom 4. März 2016.

In Erwägung,

dass A.\_\_\_\_\_ am 1. März 2016 Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 19. Februar 2016 erhob und dabei um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte;

dass die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Verfügung vom 4. März 2016 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abwies und gleichzeitig A.\_\_\_\_\_ zur Leistung einer Sicherheit gemäss Art. 383 StPO von Fr. 1'000.-- aufforderte, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde;

dass A. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen mit Eingabe vom 11. März 2016 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass die Beschwerdeführerin nicht darlegt, inwiefern die Begründung, die zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege führte, bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. März 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.